

7. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der vollständig geänderten Satzung anzuzeigen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Elferat

Der Elferat besteht aus Personen, welche sich für den Verein in besonderer Weise einbringen. Die Elferäte werden vom Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ernannt. Die Elferäte haben ausschließlich beratende und repräsentative Funktion. Ihre Anzahl ist unbegrenzt.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. 2 Kassenprüfer werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vereinsleitung aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.

Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Sie können durch Akklamation erfolgen, wenn sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

4. Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne eines Liquidators, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aub, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Rechtskraft

Die Satzung wurde am 08. August 2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig.

Der Verein wurde am 23. Januar 1973 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ochsenfurt Band V Nr. 20 eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.

S A T Z U N G

Neufassung 18.07.2010

des Fasnachtsvereins „NARRHUTIA“ e. V. Aub

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Fasnachtsverein NARRHUTIA e. V. Aub

Der Sitz des Fasnachtsvereins Narrhutia e. V. Aub, ist 97239 Aub.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fastnacht in Franken und der fasnächtlichen Brauchtumspflege in Aub und Umgebung sowie die Förderung des Gardetanzsports. Der Verein fördert vornehmlich heimatverbundene Auber Belange ideell und finanziell. Um dem Vereinszweck konstant und nachhaltig gerecht werden zu können, wird insbesondere auch der jugendliche Nachwuchs gefördert und dieser im Rahmen eines jugendpflegerischen und jugendfürsorglichen Wirkens weitergebildet.

2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen regelmäßiges Abhalten von geordneten Übungsstunden, vornehmlich für die tänzerische Ausbildung, Unterhaltung der dazu notwendigen Ausstattungsmittel und Lokaltätigkeiten, sowie Ausbildung u.a. die Anstellung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern. Seine weitere Verwirklichung findet der Verein in der Abhaltung von Prunksitzungen einschl. einer Kinderprunksitzung, der Durchführung eines Faschingsumzuges und der Teilnahme an auswärtigen Umzügen und Faschingsveranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Mittel der Vereinsleitung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Fasnachtsverein NARRHUTIA e.V. Aub. unterscheidet nachfolgende Arten von Mitgliedschaften:

a) ordentliche Mitglieder,

b) fördernde Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder.

1. A) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. B) Fördernde Mitglieder können Behörden, Dienststellen, Firmen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen auf Antrag werden, die den Zweck und die Aufgaben des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e. V. ideell und materiell unterstützen.

3. C) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Personen des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.

6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Aufnahmeantrag nicht

stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vorbringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt (sh. Anhang).
4. Ehrenmitglieder sind von der Jahresgebühr des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Fördernde Mitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Anteilig entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
A) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
B) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vereinsleitung
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Elferrat

§ 7 Der Vorstand und die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen: bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den entsprechende Beisitzer
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des Schriftführers und des Schatzmeisters erst ein, wenn die gleichberechtigten Vorsitzenden verhindert sind.
3. Die Vorsitzenden vertreten den Fasnachtsverein NARRHUTIA e.V. im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Vereinsleitung tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fasnachtsvereins NARRHUTIA e.V. Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat sie kaufmännisch zu verbuchen. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliederversammlung hat er einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten.
6. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung der Organe hat er eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die übrigen Niederschriften bedürfen lediglich der Unterschrift des Schriftführers.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Die Auflösung des Vereins
 - c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 5 (Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein) und § 3 Nr. 6, die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e) Die Festsatzung der Mitgliedsbeiträge
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.